

Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

1. Vorwort

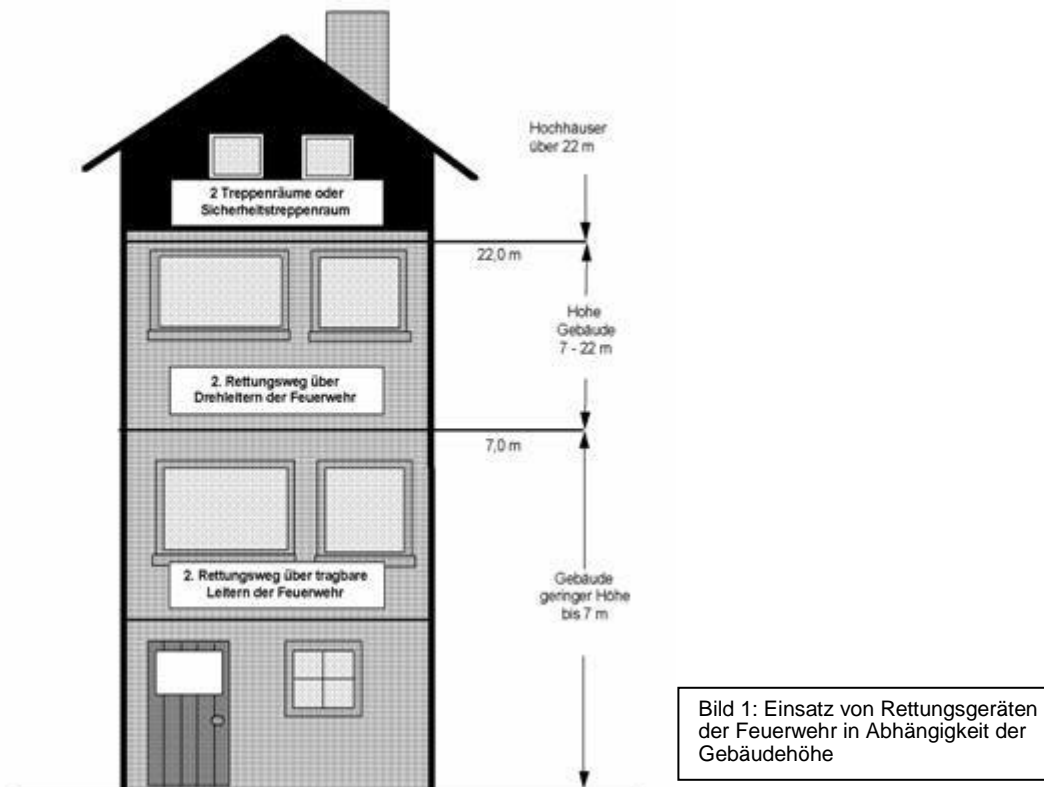
Für Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen halten die Feuerwehren Fahrzeuge und Geräte von hohem Einsatzwert vor. Um diese einsetzen zu können, werden Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen benötigt.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen sind in der jeweils gültigen Fassung die Landesbauordnung (BauO NRW) § 5 „Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken“ sowie, in Anlehnung daran, die **Verwaltungsvorschrift** zur Landesbauordnung (VV BauO NRW) §5. Weitere Rechtsgrundlagen beinhaltet die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und die DIN 1072- Lastannahmen „Straßen- und Wegbrücken

3. Zuwegung

- 3.1 Zu Gebäuden müssen von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 3,00 m breite Zu- und Durchfahrten vorhanden sein. Die lichte Höhe der Durchfahrten muss mindestens 3,50 m betragen.
- 3.2 Zu Gebäuden geringer Höhe (Bild 1) genügen von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 1,25 m breite Zu- oder Durchgänge. Liegen diese Gebäude mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt, so können an Stelle von Zu- oder Durchgängen, Zu- oder Durchfahrten nach 3.1 verlangt werden. Die lichte Höhe der Durchgänge muss mindestens 2,2 m betragen; bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m.



- 3.3 Führt der zweite Rettungsweg aus einem Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr, so muss eine Zuwegung nach 3.1 oder 3.2 zu den zum Anleitern bestimmten Stellen vorhanden sein.
- 3.4 Zu- und Durchfahrten, die der Feuerwehr dienen, müssen, wenn sie nicht geradlinig verlaufen, bei einem Außenradius der Kurven von:

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mind. (in m)
10,5 m bis 12 m	5,0 m
über 12,0 m bis 15 m	4,5 m,
über 15,0 m bis 20 m	4,0 m,
über 20,0 m bis 40 m	3,5 m,
über 40,0 m bis 70 m	3,2 m,
über 70,0 m	3,0 m

breit sein.

Vor und hinter Kurven müssen auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein. In engen Straßen reichen die hier aufgeführten

Abmessungen für Zu- und Durchfahrten oft nicht aus und müssen durch Fahrversuche ermittelt werden.

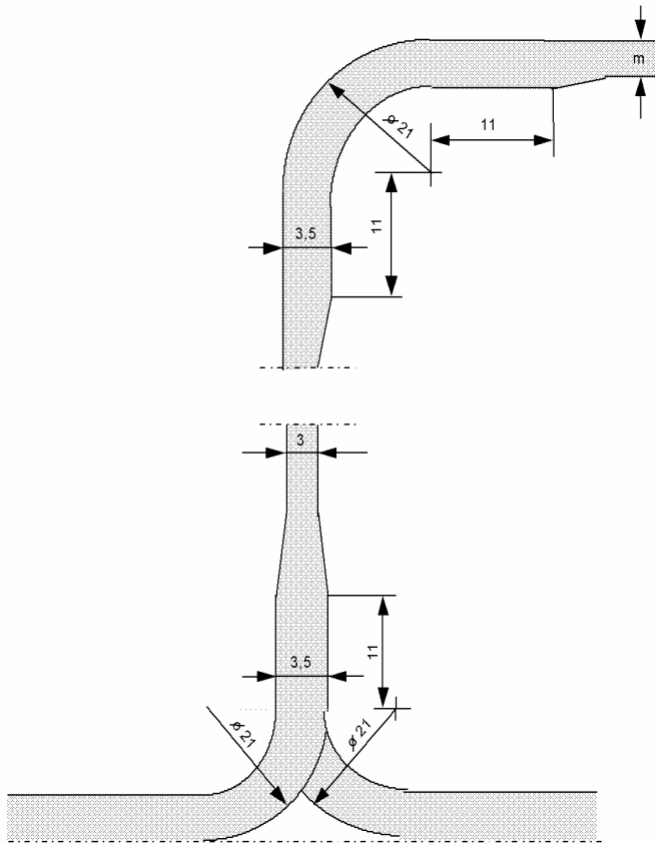


Bild 2: Abmessungen der Zu- und Durchfahrten für Rettungsgeräte der Feuerwehr

3.5 Geradlinig geführte Zu - oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,8 m haben und mindestens 1,1 m breit sein.

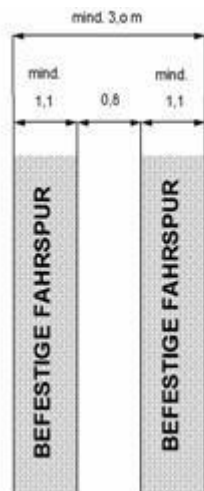


Bild 3: Geradlinig geführte Feuerwehrezufahrt mit Fahrspuren

- 3.6 Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Zu- oder Durchfahrten dürfen geneigt sein. Die Neigung soll nicht mehr als 10 % betragen. Neigungswechsel sind im Durchfahrtsbereich sowie 8 m vor und hinter der Durchfahrt unzulässig. Die Übergänge zu verschiedenen Neigungen sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.
- 3.7 Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.

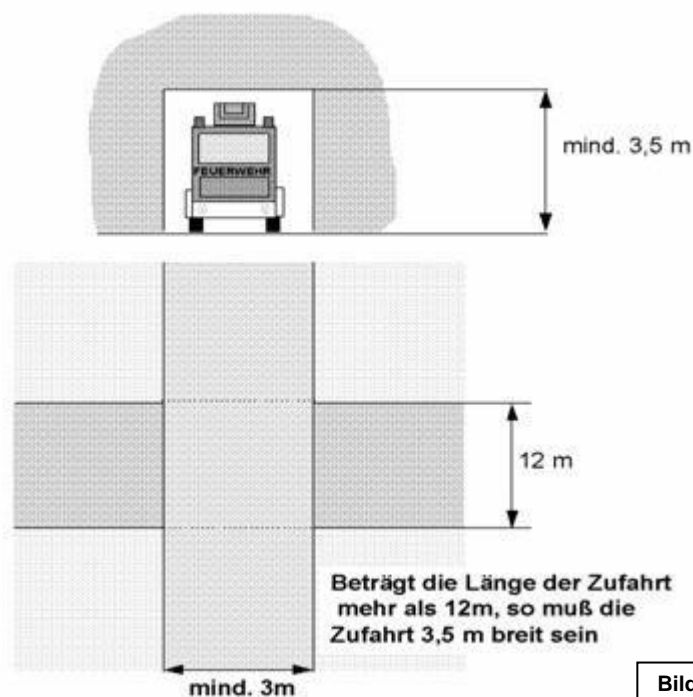


Bild 4: Durchfahrten

- 3.8 Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 100 kN befahren werden können. Führen Feuerwehrezufahrten über bauliche Anlagen, wie z.B. Hofkellerdecken, so sind diese Anlagen nach 16 t zulässiger Gesamtmasse (zGM, DIN1072) zu bemessen.
- 3.9 Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist zulässig. Im Bereich von Übergängen (Steigung, Gefälle) sind Stufen unzulässig.
- 3.10 Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche auf die Feuerwehrezufahrt ist durch Absenken des Bordsteins deutlich zu machen. Bei der Festlegung des Bereiches ist der Außenradius der Einbiegung zu berücksichtigen. Hierdurch soll unzulässiges Parken verhindert werden.

Der Verlauf von Feuerwehzufahrten auf dem Grundstück muss auch bei Dunkelheit und im Winter erkennbar sein. Die Zufahrten sind daher mit deutlich sichtbaren Randbegrenzungen, wie z.B. Pfählen (50 cm Höhe in der Farbkombination weiß/schwarz), Büschen oder ähnlichem, zu versehen.

Feuerwehzufahrten müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus deutlich erkennbar sein. Sie sind deshalb durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil 2 mit der Aufschrift "Feuerwehzufahrt" zu kennzeichnen. Die Größe der Hinweisschilder muss mind. 210mm x 594mm betragen.

- 3.11 Sind in Feuerwehzufahrten Sperrpfosten oder Sperrbalken angebracht, um dort das Parken von Kraftfahrzeugen zu verhindern, so darf hierdurch die Befahrbarkeit der Zufahrten mit Feuerwehfahrzeugen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb müssen die Sperrvorrichtungen mit Verschlüssen versehen sein, die mit dem Überflurhydranten-Schlüssel nach DIN 3223 geöffnet werden können. (Vorhängeschlösser dürfen nur verwendet werden, wenn deren Bügeldicke 4 mm nicht übersteigt).
- 3.12 Zu- und Durchgänge sind ständig freizuhalten und dürfen durch Einbauten nicht eingeengt sein.
- 3.13 Bei Gebäudebreite von über 40 m sollen beide Längsseiten für den Löscheinsatz zugänglich sein.

4 Aufstellflächen

Aufstellflächen sind nicht überbaute, befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit öffentlichen Verkehrsflächen direkt oder über Feuerwehzufahrten in Verbindung stehen. Aufstellflächen dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr. Die Aufstellflächen sind so am Gebäude anzuordnen, dass alle zum Retten von Personen notwendigen Fenster/Loggien bzw. Balkone von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

- 4.1 Die Aufstellfläche muss so befestigt werden, dass sie einem Auflagedruck (Flächenpressung) von mindestens **800 kN/m²** standhält. Befinden sich Aufstellflächen über baulichen Anlagen, wie Hofkellern, Tiefgaragen u.ä., so sind diese Decken nach Brückenklasse 30 zu bemessen.
Die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein.
- 4.2 Der dem Gebäude zugekehrte Rand der Aufstellfläche muss von der anzuleitenden Außenwand einen Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m haben.
Die Breite der befestigten Aufstellfläche muss das Aufstellen eines Hubrettungsfahrzeuges der Feuerwehr ermöglichen, jedoch mindestens 3,5 m betragen.
Entlang der Aufstellfläche muss auf der dem Gebäude abgewandten Seite ein mindestens 3 m breiter Geländestreifen ohne feste Hindernisse frei bleiben. Ist die Aufstellfläche breiter als 3,5 m, so verringert sich die Breite des freizuhaltenden Geländestreifens um das halbe Maß der Verbreiterung der Aufstellfläche.
- 4.3 Ist die Aufstellfläche so angeordnet, dass die Fahrtrichtung parallel zur anzuleitenden Außenwand verläuft, so muss sie 8 m über die letzte Anleiterstelle hinaus reichen.

4.4 Wird die Aufstellfläche so angeordnet, dass ihre Fahrtrichtung senkrecht zur anzuleitenden Außenwand steht, so ist sie bis auf 1 m Abstand an die Außenwand heranzuführen. Bei dieser Anordnung muss beiderseits der Aufstellfläche ein mindestens 1,25 m breiter Geländestreifen von mindestens 11 m Länge frei bleiben.

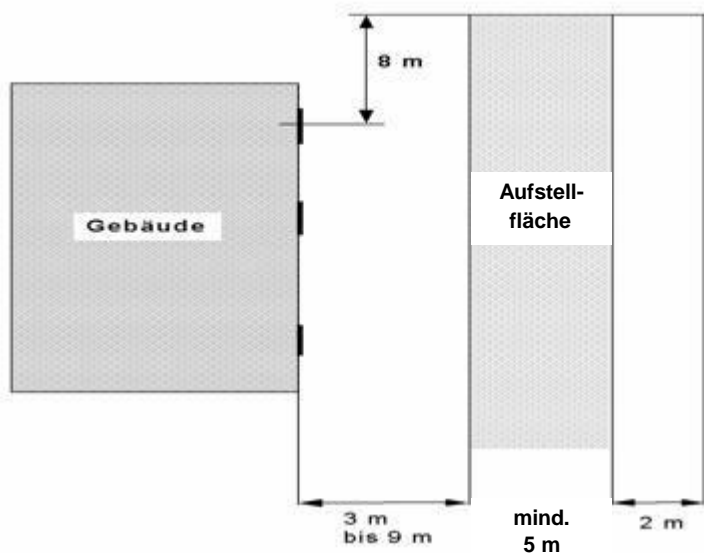


Bild 5: Aufstellfläche parallel zur Außenwand

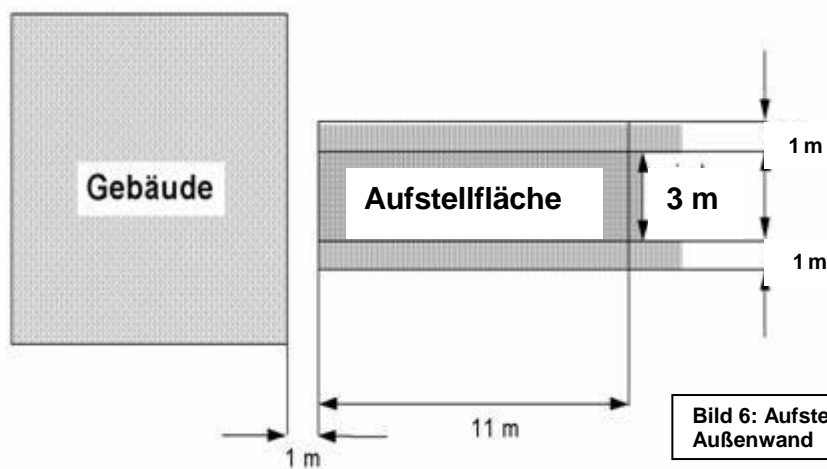


Bild 6: Aufstellfläche senkrecht zur Außenwand

5 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind nicht überbaute befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehzufahrten in Verbindung stehen. Die Bewegungsflächen dienen

- dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen
- der Bereitstellung der den Fahrzeugen entnommenen Geräte
- der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen.

Die Bewegungsflächen können auch gleichzeitig dem Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr dienen. Bewegungsflächen sind so anzuordnen, dass sie zwar außerhalb des Bereichs herabfallender Bauteile liegen, die Entfernung zu Angriffswegen, Rettungswegen, Feuerlöscheinrichtungen und Wasserentnahmeeinrichtungen aber möglichst klein bleibt.

- 5.1 Die Bewegungsfläche ist so zu bemessen, dass für jedes nach Alarmplan vorzusehende Fahrzeug eine Fläche von mindestens 7 m x 12 m zur Verfügung steht. Vor und hinter Bewegungsflächen, die an weiterführenden Zufahrten liegen, sind mindestens 4m lange Übergangsbereiche anzuordnen.
- 5.2 Die Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche sollte nach zwei Seiten vorhanden sein, um keine Sackgassen entstehen zu lassen.

6 Freihalten von Feuerwehzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind durch Hinweisschilder Schild DIN-D1-210x594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung der Feuerwehzufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr.8 Straßenverkehrs-Ordnung – STVO besteht aus dem Schild mit der Aufschrift „Feuerwehzufahrt“. Diese Kennzeichnung begründet ein Halteverbot.

Diese Kennzeichnung der Feuerwehzufahrten ist eine „amtliche“ Kennzeichnung und trägt deshalb rechts unten den Namen „Stadt Bonn“, womit eine missbräuchliche Verwendung erschwert und die Rechtswirksamkeit im Hinblick auf Bußgeldzahlungen und Abschleppen von Fahrzeugen erreicht wird.

Die Kennzeichnung der Zufahrt steht an der Nahtstelle zwischen öffentlicher oder „tatsächlich öffentlicher“ Verkehrsfläche und anderen Flächen, muss jedoch von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

7 Beschilderung nach DIN 4066

Die Kennzeichnung der Feuerwehzufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrs – Ordnung – StVO besteht aus dem Schild DIN 4066 - D1 – 210 x 594 mm mit der Aufschrift „Feuerwehzufahrt“. Diese Kennzeichnung begründet ein Halteverbot.



- Schild nach DIN 4066 - D1 *
- Mindestgröße 210 x 595 mm
- Amtliche Kennzeichnung:
Unten rechts Gemeinamen:
Bundesstadt Bonn

Diese Kennzeichnung der Feuerwehzufahrten ist eine „amtliche“ Kennzeichnung und trägt deshalb rechts unten den Gemeinamen, womit eine missbräuchliche Verwendung erschwert und die Rechtswirksamkeit im Hinblick auf Bußgeldzahlungen und Abschleppen von Fahrzeugen erreicht wird.

Die Kennzeichnung der Zufahrt steht an der Nahtstelle zwischen öffentlicher oder „tatsächlich öffentlicher“ Verkehrsfläche und anderen Flächen, muss jedoch von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

Das Hinweisschild D1 nach DIN 4066: 1997-07,3.6 mit der Aufschrift „Feuerwehzufahrt“ kann in einigen Fällen zur Kennzeichnung und Sicherstellung der Zufahrtsmöglichkeiten nicht ausreichend sein und muss unter Umständen zur Ergänzung mit dem Halteverbotsschild 283 nach StVO zusätzlich gekennzeichnet werden.



- Schild nach StVO Zeichen 283
- Mindestgröße 420 mm

Hinweisschild auf eine geeignete Stelle zum Anleitern



- Schild nach DIN 4066 - E2 *
- Mindestgröße 250 x 200 mm

* Die Hinweisschilder sollen an der ihrem Zweck entsprechenden Stelle möglichst in 2 m Höhe angebracht werden. Der Abstand von der jeweiligen Brandschutzeinrichtung soll 10 m nicht überschreiten.